

Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebotes der Stadt Eppstein an der Burg-Schule

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein in ihrer Sitzung vom 29. April 2010 nachstehende Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebotes der Stadt Eppstein an der Burg-Schule beschlossen:

§ 1 - Träger und Rechtsform

(1) Von der Stadt Eppstein wird an der Burg-Schule die Betreuung für Grundschul Kinder angeboten. Das Angebot stellt keinen zusätzlichen Unterricht dar.

(2) Durch die Teilnahme am städtischen Betreuungsangebot an der Burg-Schule entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 - Aufgaben

Die Aufgaben des Betreuungsangebotes orientieren sich an dem § 26 des HKJGB und richten sich nach der Konzeption für Betreuungsangebote an Grundschulen im Main-Taunus-Kreis. Darüber hinaus bestimmt die vom Magistrat beschlossene pädagogische Konzeption die Aufgaben des Betreuungsangebotes.

§ 3 - Kreis der Berechtigten

Das Betreuungsangebot steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern der Burg-Schule in Eppstein offen, die in der Stadt Eppstein ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melde-rechts) haben.

Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des Betreuungsangebotes erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 - Aufnahme richtlinien

(1) Aufgenommen werden im Betreuungsangebot Kinder, die die Burg-Schule besuchen. In außergewöhnlichen Härtefällen können Sonderregelungen getroffen werden.

§ 5 - Betreuungszeiten

(1) Das Betreuungsangebot ist geöffnet an Werktagen montags bis freitags und bietet folgende Betreuungszeiten an:

- 07:30 Uhr - 08:30 Uhr und von 11:30 Uhr - 14:00 Uhr (ohne Mittagsversorgung, keine Ferienbetreuung)
- 07:30 Uhr - 08:30 Uhr und von 11:30 Uhr - 17:00 Uhr mit Mittagessen sowie Ferienbetreuung von 07:30 Uhr - 17:00 Uhr

(2) Für die Betreuungsplätze von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr wird die Betreuung in den Schulferien sichergestellt.

(3) Für die Betreuungsplätze mit einer Betreuungszeit bis 14:00 Uhr ist nach vorheriger verbindlicher Anmeldung für ein Schulhalbjahr die Teilnahme am Mittagessen möglich. Hierfür wird eine Essenspauschale gemäß § 3 der Gebührensatzung erhoben.

(4) Für die Betreuungsplätze von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr besteht die Möglichkeit, soweit freie Plätze vorhanden sind, Ferienbetreuung von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr wochenweise in Anspruch zu nehmen. Es besteht keine Verpflichtung für die Stadt Eppstein, eine Ferienbetreuung anzubieten. Für die Ferienbetreuung wird eine Betreuungsgebühr gemäß § 2 Buchstabe c der Gebührensatzung erhoben.

(5) Wenn das Personal des Betreuungsangebotes zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. eingeladen wird, ist an diesen Tagen die Einrichtung geschlossen. Die Eltern erhalten hierüber spätestens 2 Wochen vorher eine Mitteilung. Für die Betreuung der Ganztagskinder wird eine Vertretung bestellt.

(6) Während der gesetzlich in Hessen festgelegten Sommerferien wird das Betreuungsangebot mindestens für 3 Wochen geschlossen. Außerdem kann die Einrichtung in den Weihnachtsferien bis zu 8 Arbeitstage, sowie an 2 flexiblen Ferientagen schließen. Bei Schließung des Betreuungsangebotes in den Sommerferien erhalten die Eltern hierüber spätestens bis 31. Januar eine Mitteilung. Die Mitteilungen erfolgen in der Eppsteiner Zeitung und als Aushang in der Einrichtung.

(7) Bei Erkrankung von Personal wird für eine ausreichende Vertretung gesorgt. Ist dies nicht möglich, kann eventuell nur eine eingeschränkte Betreuung erfolgen.

(8) Die Aufsichtspflicht beginnt erst beim Erscheinen des Kindes in der Einrichtung. Das Betreuungspersonal ist an keine Übergabepflicht gebunden.

§ 6 - Anmeldung

- (1) Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Anmeldung ist der Leitung des Betreuungsangebotes zeitgleich mit der Schulanmeldung vorzulegen. Während des laufenden Schuljahres ist die Anmeldung auch zu Beginn eines Monats möglich.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 7 - Dauer

- (1) Die Anmeldung gilt bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli d. J.).
- (2) Die Teilnahme verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht eine Kündigung durch die Stadt oder eine Abmeldung nach § 8 erfolgt.
- (3) Bei grobem Fehlverhalten eines Kindes ist die Stadt Eppstein berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Näheres regelt der Magistrat.

§ 8 - Abmeldung

- (1) Die Abmeldung muss schriftlich bei der Betreuungsleitung erfolgen.
- (2) Abmeldungen sind in der Regel nur zum Schulhalbjahr (31. Januar) und zum Ende des Schuljahres (31. Juli) möglich. Sie müssen bis spätestens am 31. Dezember bzw. 31. Mai vorliegen. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung muss die Gebühr für den der Abmeldung folgenden vollen Kalendermonat gezahlt werden.
- (3) In besonderen Fällen, (z. B. Wegzug aus Eppstein, Abmeldung von der Schule) ist eine schriftliche Abmeldung bis zum 15. des Monats zum Ablauf des Folgemonats möglich.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Betreuungsangebotes unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Betreuungsangebotes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Werden die Gebühren 2 Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 9 - Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder das Betreuungsangebot regelmäßig besuchen.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsbe-

rechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung verpflichtet. In diesen Fällen darf das Betreuungsangebot erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(3) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder sonstigem Grund ist unverzüglich der Betreuungsleitung mitzuteilen.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen und die Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 10 - Pflichten der Betreuungsleitung

- (1) Die Betreuungsleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 11 - Versicherung und Haftung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Betreuungsangebot sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Betreuungskinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht. Für Betreuungskinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

§ 12 - Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Betreuungsangebotes wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 - Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme im Betreuungsangebot sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) **Allgemeine Daten:**
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
- b) **Benutzungsgebühr:**
Berechnungsgrundlagen

c) Rechtsgrundlage:

- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Kommunalabgabengesetz (KAG)
- Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)
- Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
- Satzung

Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Betreuungsangebotes durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Eppstein, 30. April.2010

Der Magistrat der Stadt Eppstein

Peter Reus
Bürgermeister

Alexander Simon
Erster Stadtrat